Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung von Personen nach § 25 Abs. 2 ProstSchG

Erlaubnisinhaber (Name, Vorname oder Firma)		
Anschrift		
Telefon:	Telefax:	E-Mail:
	•	·
(Ort, Datum, Unterschrift des Erlaubnisinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters)		
. Angaben zur im Pro	ostitutionsgewerbe tätige	en Person
(Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname)		
männlich we Geburtsdatum	iblich transgender Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift (bei Ausländern auch Heir		
Wohnanschrift in den letzten fünf Jahren,	von / bis	Aufenthaltsort
Wenn nicht wie oben angegeben	VOIT/ DIS	Adientrialisort
Aufgabe im Prostitutionsgewerbe: Leitung bzw. Beaufsichtigung des Betriebes		es Betriebes
	Einhaltung des Hausrechts bzw	v. der Hausordnung
	Einlasskontrolle	
	Bewachungsaufgaben	
Art der Beschäftigung	selbstständig	
	abhängig beschäftigt	
2. Überprüfung der Zuverlässigkeit		
Anhängige Strafverfahren (Justizbehörde, Aktenzeichen)	nein	
	ia:	
Joh vorgighere die Diektieksit	l Vallatändiakoit dan varatakara d	an Angahan und atizazza der
Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und stimme der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu.		

Hinweise zur Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung:

Zur Bearbeitung der Meldung und zwecks Zuverlässigkeitsprüfung werden folgende Unterlagen für die zu überprüfende Person benötigt:

- > Personalausweis, Reisepass, ggf. elektronischer Aufenthaltstitel
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart "0", bzw. europäisches Führungszeugnis (zu beantragen bei Ihrer Wohnortgemeinde)

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Umfang der Zuverlässigkeitsprüfung.

Über die festgesetzte Gebühr erhält der Inhaber des Prostitutionsgewerbes einen vorläufigen Gebührenbescheid.

Allgemeines

- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird gemäß § 15 Abs. 2 ProstSchG eine Stellungnahme der Polizei eingeholt.
- Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und selbstständig oder nichtselbstständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR Mitgliedstaates haben.